

# ZH\_OBERGERICHT SB140019 vom 5. Juni 2014

ZH Obergericht, 2014-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140019)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140019 du 5 juin 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140019 del 5 giugno 2014

## Erwägungen

### E. 6

Auf folgende Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren wird nicht eingetreten: - C. \_\_\_\_\_ (ND 2) - F. \_\_\_\_\_ (ND 6) - D. \_\_\_\_\_ (ND 8) - E. \_\_\_\_\_ (ND 14)

### E. 7

Folgende Privatkläger werden mit ihrem Schadenersatz- resp. Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen: - F. \_\_\_\_\_ (ND 3) - G. \_\_\_\_\_ AG (ND 17) - H. \_\_\_\_\_ GmbH (ND 19)

### E. 8

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin I. \_\_\_\_\_ AG bezüglich ND 3 Schadenersatz von Fr. 3'991.90 zuzüglich 5% Zins ab 8. November 2010 zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag wird das Begehren auf den Zivilweg verwiesen.

### E. 9

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin I. \_\_\_\_\_ AG bezüglich ND 18 Schadenersatz von Fr. 1'970.20 zuzüglich 5% Zins ab 13. Oktober 2011 zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag wird das Begehren auf den Zivilweg verwiesen.

### E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin I. \_\_\_\_\_ AG bezüglich ND 19 Schadenersatz von Fr. 1'383.10 zuzüglich 5% Zins ab 17. Oktober 2011 zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag wird das Begehren auf den Zivilweg verwiesen.

### E. 11

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin J. \_\_\_\_\_ AG (ND 22) Schadenersatz von Fr. 200.– zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag wird das Begehren auf den Zivilweg verwiesen.

### E. 12

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 31. Mai 2013 beschlagnahmte und unter der Sachkautions-Nr. ... bei der Bezirksgerichtskasse deponierte Herrenarmbanduhr wird eingezogen und durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Verwertungserlös wird zur Verfahrenskostendeckung verwendet.

### E. 13

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 31. Mai 2013 beschlagnahmten und unter der Quittungs-Nr. ... deponierten Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive zur Vernichtung überlassen.

**E. 14**

Die Entscheidgebür wird angesetzt auf: Fr. 4'000.00; die weiteren Kosten betragen: Fr. 30'329.00 Kosten Kantonspolizei Fr. 10'000.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 177.50 ausserkant. Untersuchungskosten Fr. 13'008.40 Auslagen Untersuchung Fr. 3'581.05 amtliche Verteidigung RA X2. \_\_\_\_\_ Fürsprecher lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 17'983.20 (inkl. Barauslagen und 8% MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

**E. 15**

Die Kosten der Untersuchung, des gerichtlichen Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung werden dem Beschuldigten auferlegt, aber einstweilen abgeschrieben, soweit sie nicht durch die Beschlagnahme gedeckt sind. Eine Nachforderung sämtlicher Kosten erfolgt, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

**E. 16**

(Mitteilungen.)

**E. 17**

(Rechtsmittel.)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.